

**DE**

**BAND 32 (2025)**

**PROCESSIBUS  
MATRI-  
MONIALIBUS**



# De Processibus Matrimonialibus



# **DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS**

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band  
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:  
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

# INHALTSVERZEICHNIS

## A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

## B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

## C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

## D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

\* \* \*

Mitarbeiterverzeichnis 389



# DER GRUNDSATZ *NE BIS IN IDEM* IN KIRCHLICHEN MISSBRAUCHSVERFAHREN

von Marc J. Kalisch

## I. EINLEITUNG

Im Jahre 2007 erschien der US-amerikanische Spielfilm „Das perfekte Verbrechen“ (Originaltitel: *Fracture*). Darin geht es um Ted Crawford – gespielt von Anthony HOPKINS –, einen wohlhabenden Ingenieur, der seine Frau wegen ihrer Affäre erschießt. Er gesteht die Tat sofort und wird verhaftet. Der ehrgeizige Staatsanwalt Willy Beachum – gespielt von Ryan GOSLING –, der kurz vor einem Karrieresprung steht, übernimmt den Fall, der zunächst eindeutig erscheint. Doch Crawford hat den Mord sorgfältig geplant und spielt ein Katz-und-Maus-Spiel mit Beachum, der zunehmend an seinen Fähigkeiten und der Beweislage zweifelt. Hierin wird der fünfte Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1791, näherhin die *Double-Jeopardy*-Klausel, in spannender Weise aufgegriffen und einem breiteren Publikum näher gebracht.

Diese Klausel ist die Abbildung des Rechtsgrundsatzes *ne bis in idem*, der besagt, dass niemand wegen derselben Tat mehrmals strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden darf.

Auch die kirchlichen Missbrauchsverfahren stoßen in der Öffentlichkeit aus bekannten Gründen immer wieder auf großes Interesse. Inwiefern hier ebenfalls der Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* berührt werden kann, soll im Folgenden betrachtet werden.

Dabei wird besonders zu berücksichtigen sein, welchen Ursprungs der Grundsatz ist, und wie er in der Praxis angewandt wird. Dies wird auch an aktuellen Beispielen deutlich gemacht werden. Es soll dabei jedoch nicht um die Frage der Mehrfachbestrafung sowohl nach weltlichem als auch – meist nachgelagert – nach kirchlichem Strafrecht gehen, wie dies HALLERMANN<sup>1</sup> bereits herausgearbeitet hat. Demnach stellt die nachgelagerte kirchenrechtliche Ahndung von

---

<sup>1</sup> Vgl. HALLERMANN, H., *Ne bis in idem*. Kanonistische Überlegungen zu einem alten Rechtsspruchwort angesichts problematischer Aspekte der Anwendung des kirchlichen Sanktionsrechts: Ohly, C. / Rees, W. / Gerosa, L. (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. (FS Ludger MÜLLER). (KStuT 67) Berlin 2017, 533-560.

sexuellem Missbrauch aufgrund der Eigenständigkeit des kirchlichen Strafanpruchs grundsätzlich keine Verletzung des Grundsatzes dar.

Der vorliegende Beitrag soll sich ausschließlich mit der innerkirchlichen Ahndung von sexuellem Missbrauch beschäftigen und lässt somit die mittlerweile selbstverständliche strafrechtliche Befassung durch staatliche Behörden außen vor.

## II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GRUNDSATZES UND AUFNAHME IN DIE KIRCHLICHE RECHTSORDNUNG

### II.1. Der Ursprung im römischen Recht

Der Grundsatz *ne bis in idem* hat seine Wurzeln nicht erst im römischen Recht sondern bereits im antiken Griechenland des vierten vorchristlichen Jahrhunderts<sup>2</sup>. „In der athenischen Gesetzgebung bildet der Grundsatz [...] die Grundlage und den Ausgangspunkt der Reden des Demosthenes gegen Nausimachos.“<sup>3</sup>

Im *Corpus Iuris Civilis* von Kaiser JUSTINIAN (482-565) findet sich die Rechtsregel dann in Bezug auf das vom Akkusationsprinzip geprägten Strafprozessrecht wieder, wenn auch in unterschiedlichen Kontexten und nicht immer explizit formuliert<sup>4</sup>. Die *res iudicata*, das Prinzip der Rechtskraft von Urteilen, spielt dabei eine entscheidende Rolle. Einmal gefällte und rechtskräftige richterliche Entscheidungen durften demnach nicht in Frage gestellt werden, um die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden zu gewährleisten.

Aber auch Ausnahmen vom Grundsatz werden im römischen Recht formuliert nicht zuletzt aufgrund der Eigenheit des römischen Prozessrechts<sup>5</sup>. Auch der

---

2 Diese Annahme scheint in der Rechtswissenschaft umstritten zu sein (vgl. MANSDÖRFER, M., Das Prinzip des *ne bis in idem* im europäischen Strafrecht. [Schriften zum Strafrecht 155] Berlin 2004, 54, Anm. 6).

3 SCHWARPLIES, G., Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „*ne bis in idem*“ im Strafprozess. Zürich 1970, 14, Anm. 35.

4 Z.B.: „*res iudicata dicitur, quae finem controversarium pronuntiatione iudicis accipit: quod vel condemnatione vel absoluteione contigit*“: Mommsen, T. (Hrsg.), *Digesta Iustiniani Augusti*. Berlin 1870, D. 42, 1, 1; „*si ex eadem causa saepius agetur, cum idem factum sit, exceptio vulgaris rei iudicatae opponitur*“: ebd., D. 47, 23, 3; „*rebus enim iudicatis standum est*“: ebd., D. 38, 2, 12; „*iisdem criminibus, quibus quis liberatus est, non debet praeses pati eundem accusari*“: ebd., D. 48, 2, 7 und „*qui de crimine publico in accusationem deductus est, ab alio super eodem crimine deferri non potest*“: Krüger, P. (Hrsg.), *Codex Iustiniani*. Berlin 1877, C. 9, 2, 9.

5 Vgl. SCHWARPLIES, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung (s. Anm. 3), 15 ff.

Kaiser war berechtigt, Ausnahmen im Sinne einer nochmaligen Untersuchung des Prozessstoffes anzuordnen bzw. als Gunsterweis zu gewähren, „und zwar im Wege der *restitutio damnatorum*. Diese Restitution beim Kaiser [...] diente [...] dem Schutz des unschuldig Verurteilten“<sup>6</sup> und war insofern auch nicht als reiner Gnadenakt, sondern als Rechtsanspruch angelegt. Dennoch „bleibt als Geist des römischen Rechts die unbedingte *autoritas rei iudicatae* bestehen [...]“<sup>7</sup>

Bis ins zwölfte Jahrhundert hinein wurden die Ausnahmen in den sog. Paulussentenzen, einem rechtshistorischen Dokument vom Übergang des dritten zum vierten Jahrhundert, weiter ausgeprägt, sodass „eine zweite Anklage nach einem Freispruch nur dann zurückgewiesen wird, wenn sie vom ersten Ankläger ausgeht.“<sup>8</sup> Dennoch wurden Ausnahmeregelungen zugunsten „freisprechender Urteile“<sup>9</sup> wieder stark eingeschränkt.

## II.2. Weitere geschichtliche Entwicklung – insbesondere im kanonischen Recht

Aus diesen Paulussentenzen wird im neunten Jahrhundert das umfassende Prinzip des *ne bis in idem* abgeleitet und in die gefälschten Kapitularien (Reichsgesetzen) des Benedict LEVITA, aufgenommen, nachdem das römische Recht besonders zu konstantinischer Zeit grundsätzlich stark auf die Entwicklung des kanonischen Rechts Einfluss genommen hatte. In das *Decretum Gratiani* wurden die Stellen aus LEVITAS Kapitularien nicht übernommen, jedoch findet sich hier in C. 2 q. 1 c. 14 § 1 das Verbot einer zweiten Anklage während eines laufenden Prozesses<sup>10</sup>. Aber „wie es nach dem Urteil stünde, wurde bei Gratian offengelassen.“<sup>11</sup>

„Inhaltlich wird das Prinzip auch im weiteren Verlauf seiner Entwicklungsgeschichte bis in das 13. Jahrhundert zunehmend umfassender verstanden. Dabei werden einerseits die vorhandenen Ausnahmen zu Lasten des Angeklagten weitgehend abgeschafft und nur solche zugunsten unschuldig Verurteilter zugelassen, andererseits soll eine mehrfache Strafe im selben Verfahren noch zulässig sein. Auf diesem in der Kanonistik und im Dekretalenrecht entwickelten

---

6 SCHWARPLIES, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung (s. Anm. 3), 18.

7 Ebd.

8 MANSDÖRFER, Das Prinzip (s. Anm. 2), 55.

9 SCHWARPLIES, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung, (s. Anm. 3), 20.

10 Vgl. LANDAU, P., Ursprünge und Entwicklung des Verbotes doppelter Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens in der Geschichte des kanonischen Rechts: ZRG Kan.Abt. 56/1 (1970) 141.

11 Ebd.

Fundament baut später teilweise das weltliche Strafrecht auf [...]. Mit den Dekretalen von [...] [Innozenz] III. wird seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts dann der Inquisitionsprozeß als neue Prozeßform [durch die Einführung der *Offizialmaxime*] eingeführt und mit ihm die Suche nach der Wahrheit in den Vordergrund gestellt [...]<sup>12</sup>, sodass es aufgrund des „Streben[s] nach materieller Wahrheit“<sup>13</sup> „zur völligen Aufhebung des Grundsatzes ‚ne bis in idem‘“<sup>14</sup> kam. „Maßgebend für diese Veränderung waren neben dem aufkommenden Interesse des Staates an der gerechten Bestrafung jedes Verbrechens insbesondere politische Erwägungen [...].“<sup>15</sup>

Die Einführung der Instanzenentbindung<sup>16</sup> (*absolutio ab instantia*) sollte diese Veränderung rechtlich absichern. Sie bestand in der Äußerung eines Zweifels über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten von Seiten des Richters und führte zu „einer Art vorläufigen Einstellung des Verfahrens bis zum Aufkommen neuer Verdachtsmomente unter gleichzeitiger Verhängung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen.“<sup>17</sup> Sie stand ggf. auch im Zusammenhang mit der Folter.<sup>18</sup> Die Instanzenentbindung führte dazu, dass „der Entbundene bei Bekanntwerden neuer Indizien mit einem weiteren Verfahren wegen der gleichen Tat überzogen werden und nicht den Einwand der *res iudicata* erheben konnte.“<sup>19</sup>

Durch den Einfluss des kanonischen Rechts auf die weltliche Rechtsentwicklung fanden sich diese Ansätze insbesondere im italienischen, spanischen und deutschen Recht wieder.

„Mitte des 18. Jahrhunderts führen reformatorische Ansätze gestützt durch aufklärerische englische und französische Einflüsse auch in Deutschland wieder zu

---

12 MANSDÖRFER, Das Prinzip (s. Anm. 2), 55.

13 SCHWARPLIES, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung, (s. Anm. 3), 23.

14 Ebd., 22.

15 Ebd.

16 Das Rechtsinstitut der Instanzenentbindung scheint sich in den gerichtlichen Verfahren des Dikasteriums für die Glaubenslehre bis heute in gewisser Weise erhalten zu haben, wenn dort der Freispruch die Unterteilung in Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld (*constat de non*) und Freispruch mangels hinreichender Gewissheit (*non constat*) erfährt (vgl. DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, 05.06.2022, Nr. 84).

17 MANSDÖRFER, Das Prinzip (s. Anm. 2), 56.

18 Vgl. SCHWARPLIES, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung, (s. Anm. 3), 30.

19 Ebd.

einer Stärkung des Doppelbestrafungsverbots, so daß beispielsweise 1751 eine entsprechende Regelung in den Codex iuris Bavarici aufgenommen wird.<sup>20</sup>

In den *Codex Iuris Canonici* von 1917 hielt der Grundsatz in c. 1904 CIC/1917 nicht explizit Einzug<sup>21</sup>. Es scheint der inquisitorische Wahrheitsanspruch noch durchzuscheinen, wenn die Rechtsvermutung des wahren und gerechten Urteils aufgestellt wird. Die innere Rechtskraft des Urteils bewirkt das Doppelbestrafungsverbot. „Jedoch ist der „Zweck [...] jetzt primär die Vermeidung von Prozessen, nicht der Schutz des Beschuldigten.“<sup>22</sup>

Auch durch den geltenden Kodex wird im Prozessrecht durch c. 1642 CIC/1983 am Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* implizit festgehalten, wenn es heißt:

„§ 1. Ein rechtskräftig gewordenes Urteil erfreut sich der rechtlichen Beständigkeit und kann außer nach can. 1645, §1 direkt nicht angefochten werden.

§ 2. Es schafft Recht zwischen den Parteien und berechtigt zur Vollstreckungsklage und zur Einrede, die Sache sei rechtskräftig abgeurteilt; der Richter kann dies auch von Amts wegen feststellen, um eine erneute prozessuale Vorlage derselben Sache zu hindern.“

Neben der Aufnahme des Grundsatzes in viele nationale Rechtsordnungen – insbesondere in Art. 103 Abs. 3 GG, findet sich der Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* in Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 22.11.1984 und in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

### III. RECHTSNATUR

#### III.1. Grundsätzliches

Im weltlichen Bereich ist der Grundsatz *ne bis in idem* dem positiven Recht gleichzusetzen<sup>23</sup>. „In der Feststellung, [...] ob [das Rechtssprichwort] [...] pro-

---

20 MANSDÖRFER, Das Prinzip (s. Anm. 2), 56.

21 C. 1904 CIC/1917: „§ 1. Res iudicata praesumptione iuris et de iure habetur vera et iusta nec impugnari directe potest.

§ 2. Facit ius inter partes et dat exceptionem ad impediendam novam eiusdem causae introductionem.“

22 LANDAU, Ursprünge und Entwicklung (s. Anm. 10), 153.

23 Vgl. KIMMEL, R., Der Grundsatz „ne bis in idem“, seine Rechtsnatur und sein Geltungsgebiet im Strafverfahren. Breslau 1926, 13.

zeßrechtlicher oder materiellrechtlicher Natur ist, liegt eine der viel umstrittenen Fragen in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung.“<sup>24</sup>

Durch das Verbrechen entsteht zwischen dem Staat und dem Täter ein besonderes materielles Rechtsverhältnis. Der Staat erhält aufgrund des Strafrechts den Anspruch auf Bestrafung. Diesen Anspruch setzt der moderne Staat innerhalb der Regeln durch, die er sich selbst auferlegt hat, um der Willkür Vorschub zu leisten und der Gerechtigkeit zu verhelfen. „Der Strafprozess hat also den Zweck, das Bestehen oder Nichtbestehen eines staatlichen Strafanspruchs, der nunmehr prozessual als staatliches Klagerecht in die äußere Erscheinung tritt, festzustellen [...]“<sup>25</sup> Trotz dieser engen Verwandtschaft von Strafrecht und Strafprozessrecht muss streng unterschieden werden zwischen den formellen bzw. prozessualen Normen, die „sich unmittelbar auf das Prozeßrechtsverhältnis“<sup>26</sup> beziehen, und den materiellen Normen, die „sich unmittelbar auf das Strafrechtsverhältnis beziehen“<sup>27</sup>. Das bedeutet: „Materiell ist eine Bestimmung dann, wenn sie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines staatlichen Strafanspruchs betrifft, prozessual dann, wenn sie sich bezieht auf das staatliche Klagerecht, d.h. auf die Art und Weise der Geltendmachung des Strafanspruchs.“<sup>28</sup>

Somit ist auch zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraft eines Urteils zu unterscheiden. Die formelle Rechtskraft schützt das gefällte Urteil vor abermaliger Verhandlung und entzieht die Prozessfrage einer erneuten Entscheidung. „Sie ist demnach nur von Bedeutung für den Einzelprozess [...]“<sup>29</sup> Um dem Urteil nun allgemein durchschlagende Wirkung zu verleihen, wurde die materielle Rechtskraft geschaffen, „welche bestimmt, dass die in einem Prozeß entschiedene Frage für alle Zukunft als unabänderlich festgestellt zu gelten hat“<sup>30</sup>, also dem Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* zur absoluten Geltung verhilft. Die materielle Rechtskraft des Urteils bewirkt also den Verbrauch der „Befugnis, die Tätigkeit der staatlichen Organe zur Verwirklichung des subjektiven Strafrechts in Anspruch zu nehmen“,<sup>31</sup> da „sein Zweck, die Herbeiführung einer definitiven autoritativen Entscheidung, erreicht ist. Die Wirkung der materiellen Rechtskraft steht also in dem Verbrauch des Strafklagerechts. [...] Der Grund-

---

24 KIMMEL, Der Grundsatz „ne bis in idem“ (s. Anm. 23), 14.

25 Ebd., 15.

26 Ebd., 16.

27 Ebd.

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Ebd., 17.

satz *ne bis in idem* berührt daher, da er sich ausschließlich auf die Begründung des Prozeßrechtsverhältnis bezieht, nicht das Bestehen des Strafanspruchs, sondern er verhindert die Durchsetzung desselben in einem neuen Prozeß.<sup>32</sup>

Als „negative Prozeßvoraussetzung für ein zweites Strafverfahren“<sup>33</sup> gehört der Grundsatz somit zu den prozessualen Normen.

Eine Übertragung dieser Kategorisierung in den kirchlichen Rechtsbereich hat im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung des Rechtsgrundsatzes als auch aufgrund der Stellung der entsprechenden Kanones im *Codex Iuris Canonici* sowohl von 1917 als auch von 1983 seine Berechtigung<sup>34</sup>.

Speziell für das kirchliche Recht spielt jedoch eine weitere Frage eine entscheidende Rolle für die Anwendung des Rechtsprinzips *ne bis in idem*: welcher Quelle des Rechts gehört das Prinzip an? Denn unabhängig von der Herkunft und vom Fundament eines Rechtsprinzips ist für die Verwertbarkeit eines solchen Prinzips „die inhaltliche Qualität als allgemeines Rechtsprinzip verbunden mit seiner Harmonisierbarkeit mit den Grundgedanken, den fundamentalen Wertungen und Rechtsinstituten des kanonischen Rechts“<sup>35</sup> ausschlaggebend. Für die Rechtsanwendung bei konkreten „Lebenssachverhalte[n]“<sup>36</sup> eignen sich die Rechtsprinzipien im Gegensatz zu den Rechtsnormen nicht in unmittelbarer Weise. „Dennoch beansprucht das Rechtsprinzip auch für den Einzelfall Relevanz. Es enthält nämlich für die Bewertung der Lebenssachverhalte eine orientierende Tendenz und ist daraufhin angelegt soweit wie möglich verwirklicht zu werden (Optimierungsgebot). Dies ist im Einzelfall von weiteren Komponenten abhängig: insbesondere von den sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Verwirklichung und von der (möglichen) Konkurrenz mit anderen Rechtsprinzipien, woraus sich in der Regel das Erfordernis der Abwägung bzw. Harmonisierung und der gegenseitigen Begrenzung der einschlägigen Prinzipien ergibt.“<sup>37</sup>

---

32 KIMMEL, Der Grundsatz „*ne bis in idem*“ (s. Anm. 23), 17.

33 Ebd., 21.

34 So finden sich c. 1904 CIC/1917 in Buch IV – *De processibus* und c. 1642 CIC/1983 in Buch VII – *De processibus* wieder.

35 PREE, H., *Generalia Iuris Principia* im CIC/1983 und ihre Bedeutung für das kanonische Recht: AfkKR 172/1 (2003) 45.

36 Ebd., 44.

37 Ebd.

### III.2. Göttliches oder menschliches Recht?

Die Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Recht geht auf Franz SUÁREZ (16. Jahrhundert) zurück und gilt bis heute. Das göttliche Recht führt sich direkt auf Gott zurück und gilt „als unverfügbar und in [...] [seinem] Kern als unwandelbar“<sup>38</sup> und wird seinerseits wiederum in zwei Arten unterschieden: „Auf der einen Seite ist das *ius divinum positivum*, das Offenbarungsrecht, das – nach traditioneller Diktion – von Christus und den Aposteln festgelegt wurde und den Schriften des Neuen Testaments und der *traditio divina* entnommen werden kann. Daneben steht das *ius divinum naturale*, das Naturrecht, mit dem die in der menschlichen Natur grundgelegten und durch die Vernunft ableitbaren Normen bezeichnet werden, zu denen z. B. das Tötungsverbot oder die Menschenwürde zählen.“<sup>39</sup>

Davon wird das menschliche bzw. das rein kirchliche Recht (*ius mere Ecclesiasticum*) unterschieden. Es geht in der Regel „allein auf den kirchlichen Normgeber [...] oder auf normative [...] Gewohnheit“<sup>40</sup> zurück und kann deshalb auch von der zuständigen kirchlichen Autorität angepasst oder verändert werden.

In der kirchlichen Rechtsordnung verbinden sich die beiden Elemente zwar „zu einer einheitlichen Rechtsmaterie“<sup>41</sup> jedoch bleibt die Unterscheidung, welcher Quelle einzelne Normen entspringen, weiterhin möglich und bei konkreten Fragen der Rechtsanwendung auch geboten. „Das *ius divinum* ist kein Komplex vorformulierter Regelungen; dessen Inhalt muss vielmehr in einem hermeneutischen Prozess den Werten, Haltungen und Gütern, die Jesus hinterlassen hat, entnommen und in das kanonische Recht transformiert werden.“<sup>42</sup> Der kirchliche Gesetzgeber macht durch explizite Formulierungen auf den Ursprung einer Rechtsnorm oder eines Rechtsinstituts aus dem göttlichen Recht aufmerksam, wenn dies auf einer sicheren Erkenntnis des kirchlichen Lehramts fußt. Dies kann entweder direkt in einer Rechtsnorm<sup>43</sup> enthalten sein oder auf eine andere lehramtliche Erklärung<sup>44</sup> außerhalb des Normtextes zurückgehen.

---

38 HECKEL, N., Recht oder Pastoral? Zum Wahrheitsanspruch des kanonischen Rechts – aufgezeigt am Beispiel irregulärer Verbindungen: TThZ 133/3 (2024) 173.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 Ebd., 175.

42 Ebd., 179.

43 Vgl. ebd., 177, Anm. 38.

44 Vgl. ebd., 178, Anm. 41.

Was nicht diesem definierten Bereich des göttlichen Rechts angehört, stellt folglich das menschliche bzw. rein kirchliche Recht dar. Es darf freilich nicht im Widerspruch zum göttlichen Recht stehen und weist eine enge Verbindung zum göttlichen Recht auf. Das rein kirchliche Recht muss „von den Inhalten göttlichen Ursprungs gleichsam durchdrungen und geprägt sein.“<sup>45</sup>

Zum menschlichen bzw. rein kirchlichen Recht gehören u.a. „Verfahrensregelungen und Formvorschriften.“<sup>46</sup>

Da weder c. 1642 CIC/1983 und c. 1904 CIC/1917 auf das göttliche Recht Bezug nehmen, noch andere lehramtliche Einlassungen zum Rechtsgrundsatz *ne bis in idem*, die auf eine Zuordnung zum göttlichen Rechtsbereich schließen lassen, zu finden sind, gehört dieser Grundsatz zum rein kirchlichen Recht.

Auch der historische Befund gibt dieser Annahme recht, wenn man zwar bei GRATIAN „in D. 81 c. 12 ein Verbot eines doppelten Strafverfahrens finden [könnte], da dort ein Kapitel aus den *Canones apostolorum* aufgenommen wird, in dem mit der biblischen Begründung: *non iudicabit Deus bis in id ipsum* die Verhängung der Exkommunikation gegen einen Kleriker neben der Absetzung abgelehnt wird. Dieser Kanon war schon in vorgratianischen Sammlungen von Dionysius Exiguus an häufig aufgetaucht, ohne daß jemals daraus in den Rubriken die Folgerung der Unzulässigkeit zweier Verfahren gezogen worden wäre. Aber Gratian lehnt in *Dict. post D. 3 c. 42 De pen.* die Anwendung des Satzes für das Verhältnis von zeitlicher Strafe und der von Gott verhängten ewigen Sündenstrafe ausdrücklich ab: *Auctoritas illa Naum prophetae: ‚Non iudicabit Deus bis etc.‘, non ostendit omnia, que temporaliter puniuntur, non ulterius a Deo puniendo.* Gratian verwendet den biblischen Satz nur bei der Behandlung der Frage, ob für dasselbe Verbrechen zwei verschiedene kirchliche Strafen ausgesprochen werden dürften. Diese Frage scheint von ihm trotz des Satzes *Non iudicabit Deus bis in id ipsum* bejaht zu werden, da er dem aus den *Canones apostolorum* stammenden die Frage verneinenden Kapitel zwei weitere Kapitel unter der Überschrift *De eodem* folgen läßt, in denen die Verhängung zweier Strafen nebeneinander angeordnet wird (D. 81 c. 13 und c. 14). So hat bereits die *Summa Parisiensis* die Bedeutung von c. 12, D. 81 bei Gratian richtig erkannt, wenn sie schreibt, daß dieses Kapitel der *Canones apostolorum* durch die spätere Gesetzgebung der Kirche aufgehoben worden sei. Auch im Verhältnis des kirchlichen Strafverfahrens zum weltlichen wurde weder von Gratian noch von der nachgratianischen Kanonistik der Satz *Non iudicat Deus bis in id ipsum* angewandt, da ja das klassische kanonische Recht die Möglichkeit weltlicher Strafen nach der kirchlichen Bestrafung ausdrücklich etwa bei der Degradation von Klerikern vorsah; das *Privilegium fori* wurde von den Kanonisten im allge-

---

45 HECKEL, *Recht oder Pastoral?* (s. Anm. 38), 180.

46 Ebd., 176.

meinen nicht mit dem Prinzip der Unzulässigkeit doppelter Bestrafung begründet. Die Verhängung verschiedener Strafen für dasselbe Delikt war auch nach dem Dekretalenrecht durchaus möglich.<sup>47</sup>

Dass der kirchliche Gesetzgeber die Rechtsregel in Abwägung des „sog. Rechts der Wahrheit“<sup>48</sup> und des „Rechts des Subjekts“<sup>49</sup> schon immer als Verfahrensregel im Prozessrecht verortet und sie nicht etwa als allgemeines Recht der Gläubigen formuliert hat, deutet ebenfalls auf eine Abgrenzung vom göttlichen Recht hin.

Somit steht fest, dass der Rechtsgrundsatz *ne bis in idem* nicht dem *ius divinum* sondern dem *ius mere Ecclesiasticum* zuzurechnen ist und damit vonseiten der zuständigen kirchlichen Autorität davon abgewichen werden kann.

## IV. ZWEI FALLBEISPIELE

### IV.1. Roger Vangheluwe

#### IV.1.a. Beschreibung des Falls

Roger VANGHELUWE wurde am 07.11.1936 in Belgien geboren und am 01.02.1963 zum Priester geweiht. Am 01.12.1984 wurde er von Papst JOHANNES PAUL II. zum 25. Bischof von Brügge ernannt.

Im April 2010 bot er dem Papst seinen Rücktritt als Diözesanbischof an, nachdem er öffentlich gestand, über viele Jahre hinweg als Kleriker seinen minderjährigen Neffen mehrmals sexuell missbraucht zu haben. Papst BENEDIKT XVI. akzeptierte am 23.04.2010 mit Verweis auf c. 401 § 2 CIC den Rücktritt<sup>50</sup>.

Die Enthüllungen führten in Belgien und weltweit zu einem großen öffentlichen Aufschrei. Obwohl der Missbrauch eingeräumt wurde, wurde VANGHELUWE aufgrund von Verjährung nach weltlichem Recht nicht strafrechtlich belangt, was die Empörung in der Öffentlichkeit weiter anheizte. Wegen eines Vertuschungsvorwurfs wurde er jedoch später vom Berufungsgericht in Lüttich zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro verurteilt.

Am 12.04.2014 veröffentlichte der Heilige Stuhl eine Presseerklärung zu dem Fall. Hierin wurde bekannt, dass die Kongregation für die Glaubenslehre gegen

47 LANDAU, Ursprünge und Entwicklung (s. Anm. 10), 141 f.

48 PREE, H., Gelten die Menschenrechte auch im Inneren der Kirche?: AfkKR 185/1 (2016) 82.

49 Ebd.

50 Vgl. <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2010/04/23/0247/00571.html> (abgerufen am 16.11.2024).

VANGHELUWE ein entsprechendes Verfahren führt und ein Aufenthaltsverbot für Belgien erlassen, sowie eine geistlich-psychologische Behandlung angeordnet hatte. Zudem wurde ihm die öffentliche Ausübung seines Priester- und Bischofsamtes untersagt<sup>51</sup>.

Zwei Tage später, am 14.04.2014, gestand Roger VANGHELUWE in einer belgischen Fernsehsendung öffentlich, einen weiteren Neffen sexuell missbraucht zu haben<sup>52</sup>.

In der Folge kam es zu keiner weiteren öffentlichen Erklärung des Heiligen Stuhls. Über eine gerichtliche Entscheidung eines Strafprozesses oder ein Urteil in einem Verwaltungsstrafverfahren gab es keinerlei weitere Informationen. Die belgische Bischofskonferenz scheint den Papst mehrmals um Entlassung aus dem klerikalen Stand des Bischofs Roger VANGHELUWE gebeten zu haben<sup>53</sup>.

Auch der belgische Premierminister hat sich offenbar im Januar 2024 im Vorfeld des Besuchs des Heiligen Vaters im Königreich Belgien für eine Laisierung des Bischofs eingesetzt<sup>54</sup>.

Fast zehn Jahre nach der letzten öffentlichen Erklärung des Heiligen Stuhls im Jahre 2014 veröffentlichte die Apostolische Nuntiatur in Belgien am 21.03.2024 eine Presseerklärung, dass der Fall des Roger VANGHELUWE vom Dikasterium für die Glaubenslehre erneut geprüft wurde (*un réexamen de l'affaire*<sup>55</sup>).

Im Vorfeld seien neue schwerwiegende Erkenntnisse (*nouveaux éléments graves*<sup>56</sup>) an das Dikasterium für die Glaubenslehre gelangt. Nach erneuter Prüfung sei dem Bischof sein Recht auf Verteidigung eingeräumt worden.

Diese Verteidigung sei vom Dikasterium für die Glaubenslehre gewürdigt worden und es habe dem Papst am 08.03.2024 den Vorschlag unterbreitet, Bischof Roger VANGHELUWE gemäß Art. 26 *Normae SST* (2021)<sup>57</sup> aus dem Kleriker-

51 Vgl. <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2011/04/12/0210/00538.html> (abgerufen am 16.11.2024).

52 Vgl. <https://archive.ph/20120731014436/http://www.domradio.de/aktuell/72867/entruendung-in-belgien.html> (abgerufen am 16.11.2024).

53 Vgl. <https://www.cathobel.be/2024/03/roger-vangheluwe-reconduit-a-letat-laic/> (abgerufen am 16.11.2024).

54 Vgl. <https://www.cathobel.be/2024/03/roger-vangheluwe-renvoye-de-letat-clerical-parle-pape-francois/> (abgerufen am 16.11.2024).

55 <https://www.bishop-accountability.org/wp-content/uploads/2024/03/c-2024-03-21-Vangheluwe-Nunciature-Statement.pdf> (abgerufen am 16.11.2024).

56 Ebd.

57 Art. 26 *Normae SST* (2021): „Die Kongregation für die Glaubenslehre hat das Recht, in jedem Stand und Grad eines Verfahrens sehr schwerwiegende Fälle gemäß Artt. 2-6, bei

stand zu entlassen. Der Papst habe diesem Vorschlag zugestimmt und angeordnet, die Strafe zu verhängen. Am 20.03.2024 sei Roger VANGHELUWE die Entscheidung mitgeteilt worden. Er habe sie zur Kenntnis genommen und darum gebeten, an einem Ort der Zurückgezogenheit wohnen zu dürfen, ohne weiteren Kontakt zur Außenwelt, um sich dem Gebet und der Buße widmen zu können.

#### *IV.1.b. Würdigung im Hinblick auf ne bis in idem*

Zur Frage der Anwendung des Rechtsprinzip *ne bis in idem* in diesem Fall ergeben sich folgende Beobachtungen.

Da die Apostolische Nuntiatur in Belgien zwei Mal von einer erneuten Prüfung des Falls spricht, drängt sich der Verdacht auf, dass es in der Zwischenzeit bereits zu einem Abschluss des Verfahrens gekommen sein muss.

Bereits eingetretene bzw. verhängte Maßnahmen wie der Amtsverlust und das Aufenthaltsverbot in Belgien scheinen Bestrafung genug gewesen zu sein.

Welcher Art die neuen Elemente bzw. Erkenntnisse gewesen sind, bleibt offen. Von neuen Opfern, die auf weitere, noch nicht strafrechtlich behandelte Fälle schließen lassen würden, ist nicht die Rede.

Somit kann angenommen werden, dass es um dieselben Fälle geht, welche der Kongregation für die Glaubenslehre bereits seit 2014 bekannt waren. Das Dikasterium für die Glaubenslehre hat demnach das Verfahren erneut aufgenommen, um die neuen Elemente in das bereits abgeschlossene Verfahren einfließen zu lassen, um zum Schluss zu kommen, dass es sich nun um einen sehr schwerwiegenden und offenkundigen Fall handelt, damit gemäß Art. 26 *Normae SST* (2021) vorgegangen werden kann. Offenbar erschien der Kongregation für die Glaubenslehre der Fall im Jahre 2014 noch nicht schwerwiegend oder offenkundig genug, um damals bereits von Art. 21 § 2 2° *Normae SST* (2010) Gebrauch zu machen.

Eine Verletzung des Rechtsprinzips *ne bis in idem* scheint hier vorzuliegen.

---

denen die begangene Straftat offenkundig und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden ist, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.“

## IV.2. Kaplan X

### IV.2.a. Beschreibung des Falls

Ein weiterer Fall aus der Praxis sei hier in stark abgewandelter Form dargestellt. Kaplan X ist seit mehreren Monaten in der Pfarrei St. Marien tätig. Durch Mitteilung in Strafsachen erhält der Generalvikar im Jahre 2011 Kenntnis über ein Ermittlungsverfahren gegen X wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Schriften. Der Generalvikar eröffnet am gleichen Tag eine kanonische Voruntersuchung. Die staatlichen Ermittlungen haben einen Strafbefehl zu einer nicht unerheblichen Geldstrafe sowie ein Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher zur Folge. Der Generalvikar erlässt im Sinne eines Verwaltungsaktes gegen X eine mitbrüderliche Ermahnung und ordnet eine Psychotherapie an. Die vorgeschriebene Information der Kongregation für die Glaubenslehre nach Art. 16 *Normae SST* (2010) unterbleibt.

Im Zuge der Aufarbeitung des geschehenen sexuellen Missbrauchs in der Diözese fällt der Fall und die unterbliebene Meldung auf und wird im Jahre 2022 an die Kongregation für die Glaubenslehre nachgemeldet, die zur Antwort gibt, dass die damals getroffenen Maßnahmen angemessen erscheinen.

Im Jahr 2024 erhält der Generalvikar Nachricht über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch denselben Priester X, der mittlerweile als Krankenhauskaplan eingesetzt ist. Die Vorwürfe beziehen sich auf dasselbe Jahr 2011, in dem X bereits wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes von Kinderpornographie verurteilt wurde. Eine kanonische Voruntersuchung wird erneut eröffnet. Eine staatliche Ahndung der Vorwürfe findet aus verschiedenen Gründen nicht statt.

Die abschließende kirchenrechtliche Ahndung steht noch aus.

### IV.2.b. Würdigung im Hinblick auf *ne bis in idem*

In Bezug auf die nach weltlichem Recht abgeurteilten Straftaten im Jahre 2011 unterblieb rechtswidrig die Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre. Somit war diese nicht in der Lage, ihre Alleinzuständigkeit<sup>58</sup> auszuüben. Stattdessen erließ der Generalvikar, ohne die dafür zuständige Kongregation angegangen zu haben, eine brüderliche Ermahnung im Sinne eines Verwaltungsaktes außerhalb der Grenzen seiner diesbezüglichen Entscheidungskompetenz<sup>59</sup> bzw.

---

58 Vgl. Art. 6 *Normae SST* (2010).

59 Vgl. cc. 35 und 48 CIC.

im Widerspruch zu Art. 16 *Normae SST* (2010). Somit kann dieser Verwaltungsakt als rechtswidrig und rechtlich unwirksam angesehen werden<sup>60</sup>.

Die nachträgliche Feststellung der Kongregation für die Glaubenslehre über die Angemessenheit der damaligen Maßnahmen bewirkt keine Heilung gemäß Art. 11 *Normae SST* (2021), zumal darauf nicht Bezug genommen wird.

Demnach ist die Straftat von 2011 nach kirchlichem Strafrecht nicht durch ein rechtskräftiges Urteil geahndet, geschweige denn prozessual behandelt,<sup>61</sup> sondern, geht man entgegen der oben genannten Begründung von einer (nachträglichen) Rechtmäßigkeit aus, höchstens im Verwaltungsbereich geahndet worden.

Somit ist es ohne Verletzung des Rechtsgrundsatzes *ne bis in idem* möglich, ein gerichtlichen Strafprozess bezüglich beider Straftatbestände zu führen.

## V. ZUSAMMENFASSUNG

Abweichungen vom Rechtsprinzip *ne bis in idem* sind, wie gezeigt wurde, generell möglich, da der Ursprung des Prinzips im rein kirchlichen Recht zu finden ist. Abweichungen finden sich auch in der Geschichte des kirchlichen Rechts in früherer und in neuerer Zeit und lassen auf eine entsprechende Rechtspraxis der Römischen Kurie schließen. Die vermeintliche Doppelbestrafung stellt nicht in jedem Fall eine Verletzung des Rechtsprinzip dar, sondern liegt in manchen Fällen an der „Doppelgleisigkeit von [...] Strafverfahren und Verwaltungsverfahren“<sup>62</sup>.

Die kirchliche Autorität tut sich bei einer offensichtlichen Verletzung des Rechtsprinzip sicherlich nicht leicht, sondern ist bereit, dies nach Abwägung mit anderen Rechtsgütern wie der Wahrheitsfindung, die Ahndung von schweren Straftaten und die Genugtuung für Opfer von Straftaten zu leisten.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutzbefohlener Erwachsener hat in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten ohnehin eine klare Positionierung vonseiten der kirchlichen Autorität stattgefunden. Sie entspricht durchaus dem kirchlichen Auftrag, an der Seite der Kleinen und Verletzlichen zu stehen.

Papst FRANZISKUS betonte anlässlich seiner Apostolischen Reise nach Luxemburg und Belgien in seiner Predigt während der Sonntagsmesse im König-Baudouin-Stadion zu Brüssel am 29.09.2024 die unbedingte Notwendigkeit der Bestrafung von Tätern sexuellen Missbrauchs: „In der Kirche ist Platz für alle,

---

<sup>60</sup> Vgl. c. 38 CIC.

<sup>61</sup> Vgl. c. 1642 §§ 1 und 2 CIC.

<sup>62</sup> LANDAU, Ursprünge und Entwicklung (s. Anm. 10), 156.

alle, alle, aber alle werden wir gerichtet werden, und es gibt keinen Platz für Missbrauch, es gibt keinen Platz für das Vertuschen von Missbrauch. Ich fordere alle auf: Vertuscht keinen Missbrauch! Ich ersuche die Bischöfe: Vertuscht den Missbrauch nicht! Die Missbrauchstäter sind zu verurteilen und ihnen ist zu helfen, damit sie von dieser Krankheit des Missbrauchs geheilt werden. Das Böse darf nicht versteckt werden: Das Böse muss ans Licht gebracht werden, damit es bekannt wird, wie es einige Missbrauchsoffer mutig getan haben. Es soll bekannt werden. Und der Täter soll gerichtet werden. Der Missbrauchstäter soll gerichtet werden, egal ob Laie, Laiin, Priester oder Bischof: er soll gerichtet werden.“<sup>63</sup>

\* \* \*

## ABSTRACTS

*Dt.:* Das Rechtsprinzip *ne bis in idem* entstammt dem römischen Recht und hielt schon früh Einzug in die kirchliche Rechtsordnung. Ausnahmereglungen, die schon von Anfang an praktiziert wurden, führten durch den Inquisitionsprozess zugunsten der Wahrheitsfindung zwischenzeitlich zur völligen Abschaffung des Prinzips. Im Zuge der Kodifizierung des kirchlichen Rechts wurde dem Prinzip im Verfahrensrecht sein Platz eingeräumt. Als Teil des prozessualen Normbereichs von staatlicher Seite gehört der Grundsatz vonseiten des kirchlichen Rechtskreises dem Bereich des *ius mere Ecclesiasticum* an und steht insofern nicht absolut da, sodass in der Rechtspraxis der Kirche Abweichungen davon möglich sind. Diese Abweichungen fußen auf einer Abwägung verschiedener Rechtsgüter. Anhand zweier Fallbeispiele zeigt sich, wie eine Abweichung konkret aussehen kann und dass sie im Hinblick auf das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs gerechtfertigt ist. Wenn die Kirche ihrem Auftrag, an der Seite der Verletzlichen zu stehen, nachkommen will, sind Abweichungen sogar teils geboten.

*Ital.:* Il principio giuridico del *ne bis in idem* deriva dal diritto romano e viene presto recepito dall'ordinamento canonico. Le eccezioni, praticate fin dall'inizio, hanno fatto sì che nel frattempo il principio venisse completamente abolito a seguito del processo d'inquisizione a favore dell'accertamento della verità. Nel corso della codificazione del diritto canonico, il principio è stato inserito nel diritto processuale. Rientrando da parte statale esso nell'area normativa procedurale, nella sfera del diritto ecclesiale appartiene allo *ius mere Ecclesiasticum*

---

<sup>63</sup> <https://www.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2024/documents/20240929-belgio-messa.html> (abgerufen am 16.11.2024).

non è quindi assoluto, per cui nella prassi giuridica della Chiesa sono possibili deroghe da esso. Queste si basano su una ponderazione di vari beni giuridici. Due casi di studio mostrano come una tale deroga possa presentarsi in termini concreti e come sia giustificata in relazione al delitto di abuso sessuale. Se la Chiesa vuole adempiere alla sua missione di stare al fianco dei vulnerabili, a volte le deroghe sono addirittura necessarie.